



Foto: © Martti Salmela/iStockphoto.com

## Die Abwerbung von Außendienstkollegen

### HIER LESEN SIE ...

- wieso die Interessenwahrnehmungspflicht den Handelsvertreter verpflichtet, alles zu unterlassen, was die Interessen des vertretenen Unternehmens schädigen könnte,
- dass dies nicht nur für Konkurrenzfähigkeit des Handelsvertreters selbst gilt, sondern auch die Abwerbung von Handelsvertreterkollegen dazugehört,
- warum ein Verstoß gegen das Abwerbeverbot eine fristlose Kündigung auch ohne vorherige Abmahnung rechtfertigen kann.

### Michael Wurdack

Das OLG Düsseldorf hatte über die Wirksamkeit einer fristlosen Kündigung zu entscheiden, der eine versuchte Abwerbung von Handelsvertreterkollegen durch den Gekündigten zugrunde lag.

**U**nternehmen konkurrieren miteinander nicht nur auf Produktebene. Der Unternehmenserfolg hängt entscheidend auch von einem guten Vertrieb ab. Es verwundert daher nicht, wenn auch ein guter Außendienst von anderen Unternehmen umworben wird.

Nicht selten geschieht dies durch Außendienstmitarbeiter, die selbst noch in Diensten desjenigen Unternehmens stehen, dessen Außendienst abgeworben werden soll. Die fristlose Kündigung einer

so abwerbenden Handelsvertretung durch das Unternehmen hatte das OLG Düsseldorf in einer Entscheidung vom 22. Dezember 2011 zu beurteilen.

### Fristlose Vertragskündigung nach Abwerbeversuchen

Die klagende Handelsvertreter-GmbH war bereits seit dem Jahr 1969 als Handelsvertreterin für das beklagte Unternehmen, einen Systembauer für Bauwerksabdichtungen, tätig. Im Juli 2007 kündigte das



## AUTOR

**Dr. Michael Wurdack**  
Rechtsanwalt und Partner  
der seit 40 Jahren auf Vertriebsrecht spezialisierten  
Kanzlei Küstner, v. Manteuffel & Wurdack in Göttingen  
[www.vertriebsrecht.de](http://www.vertriebsrecht.de)

## HINWEIS

Die Interessenwahrnehmungspflicht ist zwar nur im Handelsvertreterrecht ausdrücklich gesetzlich normiert. Auch in anderen Dienstverhältnissen, etwa im Arbeitsrecht für angestellte Reisende, gelten jedoch allgemeine Treuepflichten, aus denen sich ein Abwerbverbot in ähnlicher Art und Weise herleiten lässt.

Unternehmen den fast 40 Jahre bestehenden Vertrag fristlos. Zur Begründung berief sich das Unternehmen auf Abwerbeversuche des Geschäftsführers der GmbH gegenüber anderen, für das Unternehmen tätigen Handelsvertretern.

Die Handelsvertretung bestritt zunächst die Vorwürfe und vertrat darüber hinaus die Auffassung, Abwerbeversuche seien überhaupt nicht geeignet, eine fristlose Kündigung zu rechtfertigen. Sie machte daher einen Buchauszugsanspruch auch für die Zeit nach Ausspruch der fristlosen Kündigung bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist geltend. Diesen Teil des geltend gemachten Anspruchs wiesen sowohl das Landgericht Wuppertal als auch das OLG Düsseldorf ab.

### Abwerbverbot als Bestandteil der Interessenwahrnehmungspflicht

Ausgangspunkt der Entscheidung des OLG Düsseldorf war die Definition des „wichtigen Grundes“, der eine fristlose Kündigung rechtfertigt. Ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung im Sinne des § 89a Abs. 1 Satz 1 HGB ist danach jeder tatsächliche oder rechtliche Umstand, der bei Beachtung aller Umstände des Einzelfalls unter Berücksichtigung von Wesen und Zweck des Handelsvertretervertrages sowie der durch den Vertrag begründeten beiderseitigen Rechte und Pflichten dem kündigenden Vertragspartner die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zu dem ursprünglich im Vertrag vorgesehenen oder einem durch fristgerechte Kündigung nach § 89 HGB herbeizuführenden Vertragsende unzumutbar macht, weil es trotz der Beachtung des Gebots der Vertragstreue im Hinblick auf die Umstände des Einzelfalls Treu und Glauben sowie der Bil-

ligkeit widerspricht, den Kündigenden am Vertrag festzuhalten.

Von diesem abstrakten Obersatz werden insbesondere Verstöße des Vertragspartners gegen gesetzliche oder vertraglich vorgesehene Pflichten erfasst. Von einem solchen Verstoß ging auch das OLG Düsseldorf aus. Es hielt der Auffassung der klagenden Handelsvertreter-GmbH unter Verweis auf frühere Entscheidungen des BGH und des OLG Dresden entgegen, dass der Handelsvertreter schon nach dem Gesetz zwingend die Interessen seines Geschäftsherrn wahrzunehmen hat (§ 86 Abs. 1 2. Halbsatz HGB). Er sei verpflichtet, alles zu unterlassen, was eine Schädigung dieser Interessen herbeizuführen geeignet ist.

Dieser Grundsatz gelte nicht nur, soweit der Handelsvertreter die Konkurrenz anderer Unternehmen fördert, sondern auch, soweit seine Maßnahmen dem Geschäftsherrn in anderer Weise Schaden zufügen oder zuzufügen geeignet sind. Dazu gehöre auch die Abwerbung von Handelsvertretern des Geschäftsherrn zugunsten eines anderen Unternehmens (siehe auch Hinweis rechts). Weitere Einzelfallumstände, die im konkreten Fall hinzukamen, machen laut Ansicht des OLG eine Abmahnung entbehrlich und berechtigen zur fristlosen Kündigung (siehe Kasten „Kündigungsgründe“).

Das gesamte Verhalten des Geschäftsführers, insbesondere der Versuch, Handelsvertreter des Unternehmens vorsätzlich zu einem Vertragsbruch gegenüber dem Unternehmen unter Vorschieben eines Strohmanns zu verleiten, stellte nach Ansicht des OLG Düsseldorf wie auch der Vorinstanz eine besonders schwerwiegende vertrags- und wettbewerbswidrige Pflichtverletzung dar, die eine fristlose Kündigung auch ohne vorherige Abmahnung rechtfertigte. Dem Unternehmen konnte auch unter Berücksichtigung des langjährig bestehenden Vertragsverhältnisses die Fortsetzung des Handelsvertreterverhältnisses nicht zugemutet werden.

### Schon der Versuch kann Kündigung rechtfertigen

Nicht nur die Tätigkeit für ein Konkurrenzunternehmen, sondern auch der Versuch einer Abwerbung zu einem solchen Unternehmen kann eine fristlose Kündigung rechtfertigen. Betreffen die Abwerbeversuche zahlreiche Mitarbeiter, kann der Abwerbende darüber hinaus verpflichtet sein, Auskunft über sämtliche Abwerbeversuche zu erteilen und nachgehend Schadensersatz oder gar vereinbarte Vertragsstrafen zu zahlen. ◀◀

## KÜNDIGUNGSGRÜNDE

### Weitere Einzelfallumstände

- Bei dem Unternehmen, zu dem abgeworben werden sollte, handelte es sich letztlich unstreitig um ein Konkurrenzunternehmen.
- Der Geschäftsführer dieses Unternehmens war mit dem Geschäftsführer der Handelsvertreter-GmbH identisch.
- Der Geschäftsführer der Handelsvertreter-GmbH wiederholte seine Abwerbeversuche mehrfach.
- Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme durch Vernehmung der Handelsvertreterkollegen war sogar davon auszugehen, dass der Geschäftsführer den Handelsvertreterkollegen nach Ablehnung des Angebots vorschlug, die Konkurrenzvertretung über die Ehefrauen der Kollegen „laufen“ zu lassen.